

Künftiges Schweizer Namensrecht*

Fritz STURM**

I. Der bisherige Rechtszustand

1. Das geltende Schweizer Namensrecht ist wie das türkische einfach, klar und übersichtlich.

Die Frau erhält wie in der Türkei den Familiennamen des Mannes, darf ihren Geburtsnamen aber als Begleitnamen voranstellen¹. Sie kann nämlich vor oder bei der Heirat erklären, ihren Mädchenamen bzw., wenn sie eine Zweitehe eingeht, den Namen aus der Vorehe beibehalten zu wollen. Sie hängt dann den des Mannes, der gemeinsamer Familienname wird, ohne Bindestrich an den ihren an².

Bei Revision des Eherechts hatte sich der Nationalrat für getrennte Namensführung ausgesprochen. Jeder Ehegatte sollte seinen bei Geburt erworbenen Familiennamen behalten und in der Ehe weiterführen³. Dem Ständerat, der 2. Kammer, ging diese Revision aber zu weit⁴. So liess auch der Nationalrat sie fallen⁵.

* Erweiterte Fassung eines Vortrags, den Verfasser auf den Türkisch-Schweizerischen Juristentagen (2. - 4. Juni 1999) im Schweizer Institut für Rechtsvergleichung hielt.

** em. Professor Dr. Dr. h.c. an der Universität Lausanne

¹ Art. 160 Abs. 1 und 2 ZGB.

² Zuständig zur Entgegennahme ist der Zivilstandsbeamte, der das Eheversprechen entgegen- oder die Trauung vornimmt. Bei Trauung im Ausland kann die Erklärung der schweizerischen Vertretung, dem Zivilstandsbeamten des Heimatorts oder dem Zivilstandsbeamten des schweizerischen Wohnsitzes gegenüber abgegeben werden. Vgl. Art. 177 a Abs. 2 ZStV.

³ Amtl. Bull. NR 1983, 624 ff., 638, 640. Diese Lösung hatten Zivilstandsbeamte und Aufsichtsbehörden angeregt.

⁴ Amtl. Bull. StR 1984, 124 ff.

⁵ Amtl. Bull. NR 1984, 1040 ff.

2. Der Familienname der Frau kann bei der Heirat nicht als Ehefrau gewählt werden. Wollen die Eheleute den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen, dann ist vor der Eheschliessung von beiden Verlobten ein Namensänderungsverfahren durchzuführen. Es bedarf hierzu keines wichtigen Grundes. Achtenswerte Gründe, also der Wunsch, in der Ehe Gleichberechtigung walten zu lassen, genügen⁶. Dass ein Gesuch abgelehnt wurde, war noch nie zu hören.

Die Wahl des Mädchennamens der Frau hatte man bewusst bei den Vorschriften über die Namensänderung versteckt. Der Widerstand gegen die Reform des Eherechts war gross. Der Bundesrat wollte den Gegnern der Reform den Wind aus den Segeln nehmen. Man fürchtete ein Referendum.

3. Kinder verheirateter Eltern führen den Familiennamen, den ihre Eltern zum Ehenamen bestimmten, in der Regel also den Geburtsnamen des Vaters⁷.

Als Ehenamen bezeichnen wir den in der Ehe geführten gemeinsamen Familiennamen. Dem Schweizer Recht ist dieser terminus technicus fremd. Er stammt aus dem deutschen Recht⁸, sollte aber auch bei uns seiner Klarheit wegen übernommen werden.

Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, tragen den Namen der Mutter⁹. Dasselbe gilt, wenn die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde¹⁰.

4. Anerkenntnis und Vaterschaftsfeststellungsurteil führen im Gegensatz zum türkischen Recht nicht dazu, dass das Kind, dessen Eltern nicht verheiratet sind, ipso iure den Vatersnamen erwirbt. Den Vatersnamen kann das nichteheliche Kind nur im Wege der Namensänderung erwerben. Erforderlich hierzu ein Doppeltes¹¹:

(1) das Kind muss unter alleiniger elterlicher Gewalt, in Zukunft alleiniger elterlicher Sorge, des Vaters stehen;

(2) das Kind muss im Haushalt des Vaters leben.

⁶ Art. 30 Abs. 2 ZGB.

⁷ Art. 270 Abs. 1 ZGB.

⁸ Legaldefinition in § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁹ Art. 270 Abs. 2 ZGB.

¹⁰ Hegnauer, in: Berner Kommentar II 2, 2, Bern 1997, Art. 270 ZGB N 37.

¹¹ Art. 271 Abs. 3 ZGB.

II. Das Strassburger Urteil

1. Diese Regeln werden in Kürze fallen. Anlass für die Revision des ZGB, *occasio legis*, ist ein Urteil des Strassburger Gerichtshofs für Menschenrechte, das vor 5 Jahren erging¹². Das Gericht nahm daran Anstoss, dass nur die Frau, nicht aber der Mann seinen Geburtsnamen dem gemeinsamen Familiennamen voranstellen kann.

2. Der Schweizerbürger Albert Johann Schnyder hatte 1984 in Deutschland die Deutsche Maria Simone Burghartz geheiratet. Bei der Eheschliessung hatten die Brautleute dem deutschen Standesbeamten gegenüber erklärt, sie wählten als Ehenamen den Geburtsnamen der Frau, Burghartz. Der Ehemann stellte seinen Geburtsnamen dem gemeinsamen Familiennamen voraus und wollte fortan Schnyder-Burghartz heissen.

Nach deutschem IPR und deutschem materiellen Recht war dies möglich¹³.

3. Die Basler Behörden und das Schweizer Bundesgericht¹⁴ liessen diese Namensführung aber nicht zu. Nur die Frau, nicht der Mann könne den Geburtsnamen -wohlgemerkt ohne Bindestrich - voranstellen. Die in Deutschland getroffene Namenswahl entfalte in der Schweiz keinerlei Rechtswirkungen. Die Eheleute hatten nämlich Wohnsitz in Basel genommen, Schweizer Recht beherrschte die Namensführung des Schweizer Paares¹⁵.

4. Strassburg stellte eine unzulässige Diskriminierung des Mannes und damit eine Verletzung von Art. 14 EMRK fest. Mit ihrem Namensrecht breche die Schweiz, ohne dass ein vernünftiger Grund ersichtlich sei, in das Familienleben ein, das der Gesetzgeber nach

¹² *Affaire Burghartz c/ Suisse*, Arrêt du 22 février 1994, Publications de la Cour européenne des Droits de l'Homme, Série A, Vol. 280-B; Zusammenfassung in VPB 58 (1994 IV) Nr. 121 S. 768 ff. Zu dieser Entscheidung Heussler, Namensrechtliche Diskriminierung des Mannes beseitigt, ZZW 62 (1994) 65 f.; Gervasoni, Sentenza della Corte Europea dei diritti dell'uomo in materia di nome, ZZW 62 (1994) 186 ff.; kritisch Schubarth, Europäische Vielfalt und Strassburger Zentralismus, SJZ 93 (1997) 387 ff., sowie Hausheer, Der Fall Burghartz oder vom bisweilen garstigen Geschäft der richterlichen Rechtsharmonisierung in internationalen Verhältnissen, in: Familie und Recht, Festgabe Schnyder, Freiburg 1995, S. 407 ff.

¹³ Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB i.V.m. § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.

¹⁴ Urteil vom 8. Juni 1989, BGE 115 II (1989) 193 ff.

¹⁵ Art. 37 Abs. 1 IPRG. Maria Simone Burghartz war nach altem Recht (Art. 3 Abs. 1 BÜG a.F.) mit der Eheschliessung Schweizerin geworden.

dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter auszugestalten habe¹⁶.

Der von der Schweiz erklärte Vorbehalt¹⁷ sei unwirksam. Man könne nicht bei Ratifizierung eines Zusatzprotokolls zur EMRK Verpflichtungen zurücknehmen oder einschränken, die man mit Übernahme der EMRK klipp und klar eingegangen sei.

III. Die Reaktion der Schweiz

Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen und der Schweizerische Bundesrat reagierten sofort. Schon am 1. März 1994 erging ein Kreisschreiben, das auch dem Mann das Voranstellen seines Familiennamens gestattete¹⁸. Am 25. Mai novellierte der Bundesrat die ZStV¹⁹. Art. 177 a ZStV übernahm die Regelung des Kreisschreibens.

IV. Die parlamentarische Initiative der Nationalrätin Suzette Sandoz

Suzette Sandoz hielt dieses Vorgehen für rechtswidrig²⁰. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs könne nicht auf dem Verordnungsweg in Schweizer Recht umgesetzt werden. Erforderlich sei eine Neuregelung auf Gesetzesstufe, also eine Änderung des ZGB.

¹⁶ Art. 5 des 7. Zusatzprotokolls vom 22. November 1984, das für die Schweiz am 1. November 1988 in Kraft trat (AS 0.101.07) bestimmt: Gleichberechtigung der Ehegatten. Hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben die Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Massnahmen zu treffen.

¹⁷ Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 des 7. Zusatzprotokolls nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984 erfolgt unter Vorbehalt einerseits der Regelung betreffend den Familiennamen (Art. 160 ZGB und Art. 8 a SchlT ZGB) und andererseits der Regelung des Erwerbs des Bürgerrechtes (Art. 161, 134 Abs. 1, 149 Abs. 1 ZGB und Art. 8 b SchlT ZGB). Artikel 5 findet weiter Anwendung unter Vorbehalt gewisser Übergangsbestimmungen des Ehegüterrechts (Art. 9, 9 a, 9 c, 9 d, 9 e, 10 und 10 a SchlT ZGB).

¹⁸ ZZW 62 (1994) 102 ff.

¹⁹ ZZW 62 (1994) 165. Die Novelle trat am 1. Juli 1994 in Kraft (SR 211.112.1).

²⁰ Le point sur le droit de la famille. Entwicklungen im Familienrecht, SJZ 91 (1995) 112 ff.; A propos du nom de famille des époux, de l'officier de l'état civil dirigeant et des mariages fictifs, ZZW 63 (1995) 67 f. = ZZW 63 (1995) 77 ff. = ZZW 63 (1995) 137 f.

Auch müsse sichergestellt werden, dass alle Vorschriften des ZGB dem Gleichberechtigungsgebot entsprechen. Man dürfe sich nicht darauf beschränken, Einzelheiten auszubügeln. Künftigen Verurteilungen sei vorzubeugen.

Die Nationalrätin der LPS Suzette Sandoz reichte deshalb 1994 eine parlamentarische Initiative ein²¹, der der Nationalrat ein Jahr später, im Herbst 1995, in Form einer allgemeinen Anregung Folge leistete²².

V. Der Vorschlag der Nationalratskommission für Rechtsfragen

1. Der Nationalratskommission für Rechtsfragen arbeitete einen Vorentwurf²³ aus, der am 27. März 1997 vorgelegt wurde und im Wesentlichen folgendermassen aussieht:

a) Brautleute wählen als Familiennamen den Namen der Braut oder des Bräutigams oder erklären, ihre Namen weiterzuführen (Art. 160 Abs. 1 VE-1).

b) Gewählt oder weitergeführt werden kann sowohl der gegenwärtig geführte als der angestammte Name (Art. 160 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-1).

Unter angestammtem Namen versteht man den Namen, den eine Person vor ihrer Heirat trägt. Dies ist in der Regel ihr Geburtsname. Es braucht aber nicht ihr Geburtsname zu sein. Angestammt ist auch der Name, den eine Person bei Adoption, durch Erstreckung eines geänderten Elternnamens oder im Wege behördlicher Namensänderung erwirbt.

²¹ Amtl. Bull. NR 1995, 2181.

²² Sitzung vom 6. Oktober 1995, Amtl. Bull. NR 1995, 2181 ff. (2183).

Die Ende April 1991 gestartete Volksinitiative <<für gleiche Rechte von Mann und Frau bei der Wahl des Familiennamens>> scheiterte, weil die nötigen 100'000 Unterschriften nicht erreicht wurden; vgl. die Bekanntmachung der Bundeskanzlei, BBl. 1992 VI, 353. Das Volksbegehren wollte den Eheleuten bei der Eheschliessung freistellen, ob sie den Familiennamen des Mannes oder den Familiennamen der Frau als Ehenamen führen wollen; vgl. NZZ Nr. 268 vom 17. November 1992 S. 25.

²³ Vorentwurf über die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend Familienname der Ehegatten.

c) Der gewählte Familienname geht dann auch auf ihre gemeinsamen Kinder über (Art. 270 Abs. 1 Satz 1 VE-1).

d) Geben sie keine Erklärung ab, so führt jeder seinen bisherigen Namen weiter (Art. 160 Abs. 2 VE-1).

e) Die Ehegatten bestimmen dann bei Geburt des ersten Kindes den Familiennamen ihres Kindes (Art. 270 Abs. 1 Satz 2 VE-1).

f) Können sie sich auch jetzt nicht zu einer Wahl durchringen, dann entscheidet die Vormundschaftsbehörde (Art. 270 Abs. 2 VE-1).

g) Vor oder bei der Trauung können Bräutigam oder Braut ihren bisherigen oder ihren angestammten Namen dem gewählten Familiennamen voranstellen (Art. 160 Abs. 3 VE-1).

h) Zwischen Begleitname und Familienname wird kein Bindestrich gesetzt.

i) Der vorangestellt Begleitname geht nicht auf die Abkömmlinge über. Sie erhalten stets den gewählten Familiennamen der Eltern oder den Namen, den die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde bei Geburt des ersten Kindes bestimmten.

k) Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, erwerben den Familiennamen der Mutter (Art. 270 Abs. 3 VE-1). Was den Erwerb des Vatersnamens anbelangt, so soll alles beim alten bleiben.

2. Erläutern wir die Problematik des gemeinsamen Familiennamens an Hand eines Beispiels.

Die geschiedene Rechtsanwältin Veronika Bircher, die als Mädchen Kirsch hiess, kann bei einer Ehe mit Gerichtsschreiber Manuel Muesli zu folgenden Namen kommen:

- Veronika Muesli
- Veronika Bircher
- Veronika Kirsch
- Veronika Kirsch Muesli
- Veronika Bircher Muesli.

Ihr Mann, Gerichtsschreiber Manuel Muesli, spielt dabei eine unterschiedliche Rolle.

Den Namen Muesli darf Veronika nur führen, wenn die Eheleute ihn zum Ehenamen wählen.

Wurde eine solche Wahl getroffen, dann liegt es aber bei ihr allein, ob sie - und nur sie - den Doppelnamen Kirsch Muesli oder den Doppelnamen Bircher Muesli tragen will. Sie kann nämlich ihren angestammten Namen Kirsch oder den gegenwärtig geführten Namen Bircher voranstellen.

Beim Namen Bircher, dem von ihr bis zur Heirat geführten Namen, verbleibt es, wenn die Eheleute diesen Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen oder sich überhaupt nicht auf einen Ehenamen einigen, sodass jeder Gatte seinen bisherigen Namen fortführt.

Auf doppelte Weise gelangt Veronika auch zum Namen Kirsch. Einmal dadurch, dass die Eheleute diesen angestammten Namen Veronikas zum Ehenamen erklären. Zum anderen bei getrennter Namensführung, wenn Veronika nach der Scheidung zu ihrem angestammten Familiennamen zurückgekehrt wäre (Art. 149 Abs. 2 ZGB).

3. Nun ein Beispiel zum Kindesnamen.

Veronika und Manuel werden Eltern. Heidi wird geboren. Wie lautet ihr Familienname?

Wählten die Eltern den gemeinsamen Familiennamen Muesli, so heisst auch Heidi Muesli. Wählten die Eltern den Ehenamen Bircher, so heisst auch Heidi Bircher. Entschieden sich die Eltern für Kirsch, dann trägt auch Heidi diesen Familiennamen.

Bei getrennter Namensführung - Manuel blieb bei Muesli, Veronika bei Bircher - können sie für Heidi den Familiennamen Muesli oder den Familiennamen Bircher wählen. Nicht möglich ist es, dem Kind einen Doppelnamen zu verpassen und beide Namen zusammenzuspannen. Heidi kann weder Bircher Muesli noch Kirsch Muesli heissen.

Selbst wenn Veronika den Doppelnamen Bircher Muesli oder Kirsch Muesli trüge, könnte dieser Doppelname von Heidi nicht erworben werden.

VI. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Der soeben skizzierte Vorentwurf wurde im Sommer 1997 in die Vernehmlassung geschickt²⁴. Eingeladen wurden Kantone, Parteien und 57 Organisationen. Von den juristischen Fakultäten äusserte sich nur eine, Lausanne. Die Stellungnahme stammt aus meiner Feder.

2. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens²⁵ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unbestritten ist, dass das geltende Recht zu ändern ist.

Auf Kritik stiessen jedoch zwei Punkte:

- der Doppelname, der durch Voranstellen des angestammten oder bisher geführten Namens entsteht;

- das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde, falls Eltern ohne gemeinsamen Familiennamen sich nicht auf einen Kindesnamen einigen.

Angeregt wurde weiter, Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts mit der Namensführung gleichzuschalten.

VII. Der überarbeitete Vorentwurf

Die Subkommission des Rechtsausschusses, die bereits den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf ausgearbeitet hatte, verbesserte nach²⁶.

Worin bestehen die Änderungen?

a) Ein gemeinsamer Familienname kann nicht nur vor oder bei der Heirat, sondern auch bei Geburt oder Adoption des ersten Kindes gewählt werden (Art. 160 Abs. 3 VE-2).

b) Nicht nur bei Scheidung, auch bei Verwitwung kann der Ehe-

²⁴ NZZ Nr. 161 vom 15. Juli 1997 S. 12.

²⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellte die eingegangenen Antworten und die einzelnen Vorschriften betreffenden Vernehmlassungen in zwei im Januar 1998 in Bern veröffentlichten Broschüren zusammen; vgl. auch NZZ Nr. 255 vom 3. November 1997 S. 9.

²⁶ Bericht vom 31. August 1998, BBl. 1999, 4940 ff.

gatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung verlor, auf diesen zurückkommen (Art. 160 a Abs. 1 VE-2).

In unserem Beispiel kann Veronika, die seit Heirat eine Muesli ist, also beim Tod ihres Mannes Manuel Muesli sich entweder Kirsch oder Bircher nennen. Freilich muss eine diesbezügliche Erklärung innerhalb Jahresfrist dem zuständigen Zivilstandsamt gegenüber abgegeben werden (Art. 160 a Abs. 2 VE-2).

c) Auf Wunsch der Zivilstandsbeamten entfällt der Doppelname. Für ihn bestände nach Zulassung getrennter Namensführung keinerlei Bedürfnis. Auch habe der Doppelname bisher nur Verwirrung gestiftet.

Im täglichen Leben sei der Allianzname gang und gäbe und gewohnheitsrechtlich anerkannt. Viele Eheleute hängen an ihren jeweiligen Familiennamen ihren angestammten Namen mit Bindestrich an und werden so auch meist von Behörden, in Pässen, auf Identitätskarten und in Telefonbüchern bezeichnet. Der Allianzname dürfe zwar nicht in die Zivilstandsregister eingetragen werden. Dem Bedürfnis, Ehegatten, und insbesondere Frauen zu identifizieren, die ihren Geburtsnamen verloren, trüge der Allianzname aber voll und ganz Rechnung. Der Doppelname sei so unnötig wie ein Kropf.

d) Auf Anregung zahlreicher Stellen wird auch die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde beseitigt, beim Elternkonflikt den Familiennamen der gemeinsamen Kinder zu bestimmen. Der Staat dürfe sich in einen solchen Konflikt nicht einmischen. Auch sollten Eltern zunächst andere Möglichkeiten der Konfliktregelung ausschöpfen. Ins Spiel gebracht werden hier die fast überall bestehenden Familienberatungsstellen.

e) Mitgeregelt werden Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts. Heirat soll sich auf das Bürgerrecht der Eheleute nicht mehr auswirken. Kinder erwerben das Bürgerrecht des Elternteils, dessen Namen sie führen.

VIII. Stellungnahme des Bundesrats

1. In seiner Stellungnahme vom 19. April 1999²⁷ widersetzt sich

²⁷ BBl. 1999, 5306 ff.

der Bundesrat der Aufgabe des Doppelnamens. Der Doppelname habe sich eingebürgert und bringe die Zusammengehörigkeit der Eheleute zum Ausdruck. Verzichtete man auf ihn, so zwänge man viele Brautleute dazu, sich über einen gemeinsamen Familiennamen zu verständigen. *Ein* Ehegatte sei dabei immer der Verlierende, denn sein Name gehe unter.

Mit gesunder Familienpolitik sei die Abschaffung des Doppelnamens deshalb nicht vereinbar. Ganz im Gegenteil! Viel näher läge es, auch Eheleuten, die sich für getrennte Namensführung entschieden, zu gestatten, den Familiennamen des anderen Ehegatten anzuhängen. Dabei stehe jedem - unabhängig vom anderen - frei, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wolle oder nicht (Art. 160 Abs. 3 VE-3).

2. Zur Vereinfachung des schweizerischen Namensrechts schlägt der Bundesrat auch noch eine Alternativlösung vor.

Eheleute wählen ihren gemeinsamen Familiennamen. Kommt es nicht zu einer Wahl, dann hängt die Braut den Namen des Bräutigams, der Bräutigam den Namen der Braut an den nunmehr geführten Familiennamen an. Der Doppelname entsteht kraft Gesetzes. Auf den Willen der Eheleute kommt es dabei überhaupt nicht an (Art. 160 Abs. 2, alternativ, VE-3).

In unserem Beispiel hiesse Veronika dann Bircher Muesli, Manuel bekäme den Doppelnamen Muesli Bircher.

3. Bei dem so gebildeten Doppelnamen bleibt der angehängte Name Begleitname, kann also nicht auf Abkömmlinge übergehen.

4. Der Doppelname kann bei Wiederheirat nicht gemeinsamer Familienname werden. Zur Bildung eines solchen kommt nur der erste Name in Betracht, also der angestammte, der durch Heirat erworbene oder der gewählte (Art. 160 Abs. 4 VE-3 bzw. Art. 160 Abs. 3, alternativ, VE-3).

Wenn in unserem Beispiel Frau Bircher Muesli nach Scheidung von Herrn Muesli wieder heiratet, dann kann ihr dritter Mann Karl Kornbeck, der ein Reformhaus führt, mit ihr nicht zu Reklamezwecken den Familiennamen Bircher Muesli wählen.

Die Eheleute sind bei Wahl eines Ehenamens beschränkt auf:

- Kornbeck
- Bircher und
- Kirsch.

Karl kann an den Ehenamen Kornbeck weder Kirsch noch Bircher noch Bircher Muesli anhängen. Auch Veronika kommt zu keinem Doppelnamen, wenn ein gemeinsamer Familienname gewählt wird.

5. Heiraten die Eltern erst nach Geburt eines gemeinsamen Kindes, und wählen einen Ehenamen, der nicht mit dem Kindesnamen übereinstimmt, so wird dieser nur dann ipso iure verändert, wenn das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist. Ältere Kinder müssen dem Namenswechsel zustimmen.

Der überarbeitete Vorentwurf sah für den automatischen Namenswechsel eine Altersgrenze von 16 Jahren vor (Art. 270 a VE-2).

IX. Beratung und Abstimmung im Nationalrat

Am 1. September 1999 beriet das Plenum die vorgeschlagenen Änderungen des ZGB²⁸. Die neue Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold verteidigte den Doppelnamen, die Referenden der Kommission bestanden auf seiner Streichung. Vom Doppelnamen hätten überhaupt nur 20 % aller Schweizerinnen Gebrauch gemacht, die im taglichen Leben dann ihren Mädchennamen weiterführten. Von einer Regelung des seltenen Falles, dass sich die Eltern nicht einigen, wurde abgesehen. Dass ein Kind solch bockbeiniger Eltern den Namen der Mutter erhalten soll, wurde verworfen²⁹. Dasselbe Schicksal erfuhr der Vorschlag des Bundesrats³⁰. Bei der Gesamtabstimmung sprachen sich 92 Räte für den überarbeiteten Vorentwurf aus, 24 dagegen. Die stärkste Opposition bildete die CVP. 21 Mitglieder dieser Fraktion stimmten dagegen oder enthielten sich der Stimme. Jean-Philippe Maître (GE) geisselte den «Selbstbedienungsladen» der mit einem derart schlampig gearbeiteten Entwurf eröffnet werde.

²⁸ Gleichstellung der Brautleute im Namenrecht, NZZ Nr. 203 vom 2. September 1999 S.17; Anna Lietti, Noms de famille, une loi bâclée, Le Temps vom 2. September 1999 S. 1 und 39.

²⁹ 74 zu 20 Stimmen.

³⁰ 85 zu 44 Stimmen.

X. Bewertung der Vorschläge

1. Die geplanten Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten verdienen Zustimmung. Sie sind gleichberechtigungskonform, schaffen für Mann und Frau gleiche Rechte.

2. Zu begrüßen ist auch, dass die Ehegatten nicht nur den angestammten Namen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen können, sondern auch einen durch Heirat erworbenen Ehenamen, der gegenwärtig noch geführt wird.

3. Dass nicht nur der angestammte Name, sondern auch der erheiratete in eine neue Ehe als gemeinsamer Familienname eingebracht werden kann, zeigt, dass die Schweiz mit dem Namenswerb durch Heirat Ernst macht.

Deutschland³¹ und die nordischen Rechte³² lehnen dies strikt ab. Die Gesetzgeber dieser Länder stehen auf dem Standpunkt, dass aus Gründen der Pietät auf Gefühle und Empfinden der Angehörigen des verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten Rücksicht zu nehmen sei. Der Ehebrecher dürfte sich nicht mit dem Namen des Gehörnten zieren. Entsprechenden Schutz verdiene das Opfer eines treulosen Mannes. Er dürfe den erheirateten Namen nicht an seine Geliebte weitergeben. Liechtenstein³³ verbietet deshalb die Mitnahme erheirateter Familiennamen, wenn diese Ehe gerichtlich getrennt oder geschieden wurde.

Anders wird in den ehemaligen Ländern des Ostblocks³⁴ und in Österreich³⁵ argumentiert. Niemand stellt dort in Frage, dass der durch Heirat erworbene Familienname in eine Zweit- bzw. Drittehe als Familienname eingebracht werden kann. Auch ein solcher Familienname ist Identitätsmerkmal und wurde - nicht ohne Opfer - erworben. Der Namensträger musste ja seinen angestammten Namen aufgeben. Ihm kann also nicht versagt werden, seinen neuen Namen an Mann oder Frau einer Zweitehe weiterzugeben.

³¹ § 1355 Abs. 2 BGB.

³² Art. 4 Abs. 1 dän. Namensgesetz; Art. 7 Abs. 1 Satz 1 finl. Namensgesetz; Art. 4 Abs. 2 norw. Namensgesetz; Art. 9 Abs. 3 schwed. Namensgesetz.

³³ Art. 44 Abs. 3 Satz 1 liecht. EheG i.d.F. des Gesetzes Nr. 53 vom 1. April 1993.

³⁴ Art. 11 Abs. 1 der Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Ehe und die Familie; Art. 25 § 2 Satz 1 poln. Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch; § 7 Abs. 1 Satz 1 FGB (DDR).

³⁵ § 93 Abs. 1 Satz 2 ABGB i.d.F. des NamRÄG (1995).

4. Was den Doppelnamen anbelangt, so befriedigt keine der bisher angebotenen Lösungen.

a) Den Doppelnamen ganz zu beseitigen, wie es der überarbeitete Vorentwurf der Nationalratskommission auf Wunsch der Zivilstandsbeamten vorschlägt und der Nationalrat beschloss, scheint mir nicht angebracht.

Zwar ist richtig, dass der Doppelname, wie er jetzt geführt werden muss, Verwirrung schafft.

Ungewöhnliche Vornamen werden häufig mit Familiennamen verwechselt. Familiennamen, die auch als Vornamen gebräuchlich sind, nicht als Begleitnamen erkannt.

Eine meiner Studentinnen hiess Annie Malek Buffat. War Malek der Mädchenname einer Frau, die einen Herrn Buffat heiratete? Mitnichten! In Wahrheit handelte es sich um eine demoiselle mit zwei Vornamen, Annie und Malek.

Der Vater, der ein Ehebruchskind anerkennt, heisst Peter Paul Piefke. Nahm er den Familiennamen seiner Frau Pia Piefke an und hiess vor der Heirat Paul? Oder trug er schon vor der Heirat den Familiennamen Piefke, sodass Peter und Paul nur seine Vornamen sind?

Auch kann es zu Verwechslungen des Geschlechts kommen, wenn ein Familienname vorangestellt wird, der als männlicher Vorname gebräuchlich ist. So wurde die Witwe Carla Martin Sturzenegger sogar von Behörden als Herr Martin Sturzenegger registriert und angeschrieben.

Ausgelöst werden aber all diese Schwierigkeiten nicht durch den Doppelnamen, sondern durch das Fehlen eines Bindestrichs. Man wollte den Doppelnamen vom gewohnheitsrechtlich anerkannten Allianznamen unterscheiden, bei dem beide Namen durch einen Bindestrich zusammengeschweisst werden³⁶.

b) Nicht zu überzeugen vermag freilich der Grund, den der Bundesrat in seiner Stellungnahme für die Beibehaltung des Doppelnamens anführt. Könnten die Eheleute keinen Doppelnamen führen, dann zwingt man ihnen eine Wahl auf: Sie müssten sich dann

³⁶ Heussler, Ein Bindestrich macht Schlagzeilen, ZZW 56 (1988) 199 ff.

nämlich für den Namen von Mann oder Frau entscheiden, um ihre Zusammengehörigkeit nach aussen kundzutun.

Nach geltendem Recht und nach dem ersten Vorentwurf der Nationalratskommission für Rechtsfragen kann es zu einem Doppelnamen ja überhaupt nur kommen, wenn ein gemeinsamer Familienname gewählt wurde. Der Zwang zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens würde durch Wegfall des Begleitnamens also keineswegs verstärkt.

Richtig ist vielmehr, dass sich nach Zulassung getrennter Namensführung die Abschaffung des Begleitnamens negativ auf die Wahl eines Ehenamens auswirken würde: Sind beide Eheleute berufstätig, so werden sie in verstärktem Masse veranlasst, ihren bisherigen Namen weiterzuführen. Nur so könnten sie ja verhindern, dass einer ihrer Namen völlig unterginge und sie überhaupt in Einwohner-, Berufs- und Telefonverzeichnissen nicht mehr auffindbar sind.

Der Allianzname bietet insofern keine Abhilfe. Der bisherige Name erscheint nur an zweiter Stelle. Eine alphabetische Reihenfolge, die beim angestammten Namen ein Auffinden ermöglicht, scheidet hier von vornherein aus.

c) Den Zug zu getrennter Namensführung unterstützt auch der Vorschlag des Bundesrats, vom Doppelnamen bei Wahl eines Ehenamens ganz Abschied zu nehmen, den Doppelnamen hingegen bei getrennter Namensführung zuzulassen oder - so die Alternativlösung - zu erzwingen. Sicher, im deutschen Rechtskreis bahnt sich ein Umdenken beim Ehenamen an. Griechenland³⁷ strich ihn ganz. Deutschland³⁸, Österreich³⁹ und Liechtenstein⁴⁰ lassen seit ihrer Reform in den neunziger Jahren getrennte Namensführung zu. Staaten, die dem französischen Rechtskreis zugehören, kennen den Ehenamen überhaupt nicht. Jeder führt auch in der Ehe den Namen, der im Geburtsregister steht.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht aber keine Notwendigkeit, den Ehenamen zu opfern. Es entspricht im Gegenteil gesunder Fa-

³⁷ Art. 1388 Satz 1 i.d.F. des Gesetzes vom 18. Februar 1983.

³⁸ § 1355 Abs. 1 Satz 3 BGB.

³⁹ § 93 Abs. 3 Satz 1 ABGB.

⁴⁰ Dies ergibt sich aus § 139 ABGB: Führten die Eltern nie einen Ehenamen, so erhält das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters.

milienpolitik, den gemeinsamen Familiennamen zu fördern. So können sich verheiratete Paare von nichtehelichen Lebensgemeinschaften abheben. Letztere sind es ja, die Wert darauf legen, dass sich getrennte Namensführung einbürgert. Der zweifache Name auf dem Briefkasten wird dann etwas ganz Normales und weist nicht, wie gegenwärtig, auf ein Konkubinat, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft hin, die in ländlichen Kreisen immer noch verpönt ist und auch bei vielen Städtern Anstoss erregt.

d) Aus all diesen Gründen sollte man es beim Doppelnamen belassen, Eheleuten, die einen Ehenamen wählen, also ermöglichen, den angestammten oder bisher geführten Namen, der nicht Ehe-name wurde, dem Ehenamen als Begleitnamen beizusetzen.

Dabei sollte den Eheleuten dieselbe Freiheit gewährt werden wie in Deutschland⁴¹, Liechtenstein⁴² und Österreich⁴³: Der Begleitname sollte voran- oder nachgestellt werden können. Auf den Bindestrich darf aber aus Gründen der Rechtsklarheit auf keinen Fall verzichtet werden.

Vielleicht ist es sogar angezeigt, noch einen Schritt weiterzugehen und Schweizer Paaren - ohne Rücksicht auf die Wahl eines Ehenamens - zu gestatten, ihrem Namen den Namen des anderen Partners hinzuzufügen.

Damit schlüge man zwei Fliegen mit einer Klappe:

- Man nähme den Vorschlag des Bundesrats auf, der bei getrennter Namensführung ein Anhängen ermöglichen oder - bei der Alternativlösung - erzwingen will.

- Man gäbe dem Allianznamen eine gesetzliche Grundlage, überführte also ins ZGB, was gewohnheitsrechtlich schon immer anerkannt war.

In unserem Beispielsfall ergäben sich für Veronika und Manuel dann folgende Möglichkeiten:

- Veronika Bircher-Müesli
- Veronika Kirsch-Müesli

⁴¹ § 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB.

⁴² Art. 44 Abs. 2 liecht. EheG.

⁴³ § 93 Abs. 2 Satz 1 ABGB.

- Veronika Muesli-Bircher
- Veronika Muesli-Kirsch
- Manuel Muesli-Bircher
- Manuel Muesli-Kirsch
- Manuel Bircher-Muesli
- Manuel Kirsch-Muesli.

5. Beim Namen von Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, stellen sich nur bei getrennter Namensführung der Eltern Probleme⁴⁴.

a) Sollte man in solchen Fällen den Eheleuten aber nicht gestatten, dem Kind einen Doppelnamen zu geben? Würden den Eltern nicht Konflikte, ja vielleicht sogar ernsthafte Auseinandersetzungen erspart, wenn man ihnen erlaubte, den Namen von Vater und Mutter - ähnlich wie im spanischen, portugiesischen und iberoamerikanischen Recht - zusammenzuspannen und vielleicht sogar der Gleichberechtigung wegen bei Mädchen den Mutter-, bei Buben den Vatersnamen vorausgehen zu lassen⁴⁵? Muss denn auch hier der Gesetzgeber einen Zankapfel in die Familie werfen⁴⁶?

b) Diese häufig gestellte Frage führt ins Abseits. Wahl ist ein Stück Freiheit, räumt der Familie, wie es auch Anliegen der EMRK ist, Selbstbestimmungsrecht ein. Die Familie sollte über ihr Wohl und Wehe unter möglichst geringen staatlichen Vorgaben frei entscheiden können. Dass Freiheit auch Lasten und Konflikte auslösen kann, nimmt jede freiheitliche Staatsordnung in Kauf.

c) Wie beim Vornamen so sollen sich auch beim Familiennamen die Eltern entscheiden und nicht die Last dem Kind zuschieben, das dann bei Heirat oder Geburt eines Enkels Namensglieder abzuwerfen hätte. Drei- und mehrgliedrige Namen sind unerwünscht.

⁴⁴ Der Ehename geht auf die Kinder über, der Begleitname entfällt.

⁴⁵ Eine solch unterschiedliche Behandlung von Mädchen und Buben gibt es noch nirgends. Sie wird aber gegenwärtig in Belgien erwogen; vgl. Paul Bienbon, *Le nom de famille*, *Le Soir* vom 9. Dezember 1997 S. 2, und Gesetzesvorschlag zur Änderung von Art. 335 § 1 Abs. 3 belg. ZGB, den in der *Chambre des représentants* Schüttringer/Lozie am 11. März 1999 einbrachten (-2053/1-98/99).

⁴⁶ Solche Familienzwise befürchten Pro Familia, Psychiater und Psychotherapeuten; vgl. Anna Lietti, *Au nom du père, ou de la mère, c'est égal*, *Le Temps* vom 6. Mai 1999 S. 2 f.; Profa, *Non à l'abdication de la loi*, *Le Temps* vom 6. Mai 1999 S. 3.

d) Ringen sich die Eltern nicht zu einer Entscheidung durch, dann muss der Staat freilich sein Wächteramt wahrnehmen. Er darf die Eheleute nicht sich selbst überlassen und auf Hilfe von Familienberatung, Angehörigen und Vormundschaftsbehörden vertrauen.

Eine eindeutige Regelung der Zuständigkeit tut auch deshalb not, weil die Eheleute sonst Gefahr laufen, dass die Vormundschaftsbehörde von sich aus eingreift und die Eltern mit ungeeigneten oder willkürlichen Mitteln unter Druck setzt.

M.E. sollte in den äusserst seltenen Fällen, in denen sich die Eltern nicht einigen, das Los entscheiden. Dies sollte der Zivilstandsbeamte ziehen. So übrigens die Übergangslösung, die das deutsche Bundesverfassungsgericht⁴⁷ für die Reihenfolge der Doppelnamen 1991 einführt. Sie galt immerhin über 3 Jahre⁴⁸!

Weshalb der Losentscheid dem Kindeswohl widersprechen soll, wie die Stellungnahme des Schweizer Bundesrats ausführt, ist nicht ersichtlich.

Sehr oft werden sich objektiv abwägbare Kriterien für die Wahl des einen oder anderen Namens gar nicht finden lassen. Nur selten sind hässliche und lächerliche Namen im Spiel, die es auszuschneiden gilt; noch seltener berühmte, die weiterzugeben uns Geschichte und Tradition verpflichten. Gibt man Schweizer Namen vor ausländischen stets den Vorzug, dann kommt man leicht in Gefahr, als Rassist gebrandmarkt zu werden oder Fremdenfeindlichkeit nachzugeben oder auszuweichen.

Als es galt, nach dem Selbstmord des Jesus-Verräters Judas einen 12. Jünger zu wählen, wussten die Apostel weder aus noch ein. Sollte Barsabas mit dem Beinamen Justus oder Matthias in ihren Kreis aufgenommen werden? Um Gott entscheiden zu lassen, warfen die Apostel schliesslich das Los. So wurde Matthias 12. Apostel⁴⁹.

Der Losentscheid spielt übrigens auch in der Rechtsgeschichte eine grosse Rolle.

⁴⁷ Beschluss vom 5. März 1991, StAZ 1991, 89 ff. (92).

⁴⁸ Das deutsche Familiennamensrechtsgesetz erging am 16. Dezember 1993 und trat am 1. April 1994 in Kraft. - Übrigens ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem es zu einem solchen Losentscheid kam.

⁴⁹ Apostelgeschichte I Vers 22 ff.

In Athen standen Losmaschinen auf dem Marktplatz. Mit ihrer Hilfe wurden die Beamten gewählt. Persönliche Einflüsse sollten ausgeschaltet, Dünkel und Hochmut bekämpft werden. Wer seine Stelle dem Los verdankte, musste sich im Klaren sein, dass hier Zufall im Spiele war, nicht Ansehen und Können⁵⁰.

In Zürich und Basel war das Losverfahren bei Besetzung wichtiger Ämter sogar im 18. Jh. noch üblich. Da im Ballotiersystem, dem Wahlverfahren durch Kuglung, bestochen wurde - man fälschte sogar Kugeln -, liess man das Los über die Wahlvorschläge entscheiden⁵¹.

6. Keine Regelung treffen Entwürfe und Stellungnahme des Bundesrats für Kinder, deren Eltern zwar nicht miteinander verheiratet, deren Väter aber nicht nur bekannt, sondern sogar durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellt sind. Hier soll es also bei der bisherigen Regelung bleiben.

Wie wir bereits erwähnten⁵², kann ein solches Kind den Namen des Vaters nur im Wege behördlicher Namensänderung erwerben. Eine solche ist aber nur möglich, wenn das Kind unter seiner alleinigen elterlichen Sorge steht und in seinem Haushalt aufwächst.

Diese Norm stellt m.E. eine unzulässige Diskriminierung von Kindern dar, die nicht in eine Ehe hineingeboren wurden, und verstösst damit sowohl gegen die EMRK als auch gegen die UN-Kinderkonvention.

Zwar entschied die Strassburger Kommission für Menschenrechte 1996, dass den Mitgliedstaaten der EMRK im Namensrecht ein grosser Ermessensspielraum zusteht. Eine Diskriminierung nichtehelicher Kinder könne nicht darin gesehen werden, dass die Eltern ihnen keine Doppelnamen erteilen können⁵³.

⁵⁰ Näheres bei Bleicken, Die athenische Demokratie, Paderborn/München 1985, S. 171 ff., 363 ff.

⁵¹ Kopp, Peter Ochs, Basel 1992, S. 55.

⁵² Vgl. oben I 4.

⁵³ Urteil vom 12. April 1996, ZZW 65 (1997) 182 ff. Die Kommission bezog sich auf das Urteil in Sachen Stjerna gegen Finnland, vom 25. November 1994, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, Vol. 299-B, und dazu J.F. Flauss, Actualité de la Convention européenne des droits de l'homme, L'Actualité juridique - Droit administratif 1995, 212 ff. (214 f.). Die Kommission sah in der Ablehnung eines Gesuchs nur Namensänderung keinen Verstoß gegen Art. 8 und Art. 14 EMRK.

Dieser Ermessensspielraum verengt sich aber umso mehr, je stärker die beanstandete Regelung aus dem Rahmen allgemein anerkannter Normen fällt.

Die EMRK ist evolutiv-dynamisch auszulegen. Massgebend sind die heute in den Vertragsstaaten geltenden Wertungen, nicht Vorstellungen, die bei Abfassung der Konvention vorherrschten und heute als überholt gelten müssen⁵⁴.

Das türkische nichteheliche Kind erhält den Namen des Vaters mit Feststellung der Vaterschaft⁵⁵.

In Deutschland⁵⁶ und Liechtenstein⁵⁷ können die Eltern ihrem gemeinsamen ausserehelich geborenen Kind durch einfache, dem Zivilstandsbeamten gegenüber abzugebende Erklärung den Vatersnamen verschaffen. In Österreich führt ein Namensänderungsverfahren zum gleichen Ziel⁵⁸.

In Frankreich⁵⁹ und Italien⁶⁰ erhält ein solches Kind den Vatersnamen, wenn der Vater es vor oder gleichzeitig mit der Mutter anerkennt. Auch können in diesen Ländern die Eltern einem Kind, das den Mutternamen trägt, nachträglich noch den Vatersnamen verschaffen⁶¹. Bei gemeinsamem Vorgehen erfolgt nach französischem Recht nicht einmal mehr eine gerichtliche Überprüfung. Die blosse

⁵⁴ Vgl. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Zürich 1993, Rn. 155, 157, 169, 373; Haeflinger, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, Bern 1993, S. 40, 46.

So erstmals am 13. Juni 1979 im Urteil des Gerichtshofs in Sachen Marcks gegen Belgien, Publications de la Cour européenne des Droits de l'Homme, Série A, Vol. 31 n° 2 = EuGRZ 1979, 454 ff. Zu diesem Urteil Sturm, Das Strassburger Marcks-Urteil zum Recht des nichtehelichen Kindes und seine Folgen, FamRZ 1982, 1150 ff.

⁵⁵ Art. 312 Abs. 1 türk. ZGB.

⁵⁶ §§ 1617 Abs. 1 Satz 1, 1617 a Abs. 2, 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁵⁷ § 165 a Abs. 1 liecht. ABGB.

⁵⁸ Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 öst. NÄG i.d.F. des NamRÄnG (1995) liegt ein Grund zur Namensänderung vor, wenn der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder den Familiennamen eines Elternteils erhalten soll. Die §§ 165 a bis 165 c ABGB wurden aufgehoben, weil in der Rechtsprechung Zweifel hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Mutter laut wurden, die ja selbst eine Willenserklärung abzugeben hatte; vgl. Zeyringer, Das Namensrechtsänderungsgesetz, ÖStA 1995, 14 ff. (17).

⁵⁹ Art. 334-1 C.civ.fr.

⁶⁰ Art. 262 Abs. 1 Satz 1 C.civ.it.

⁶¹ Art. 334-3 C.civ.fr., Art. 262 Abs. 3 C.civ.it.

Mitteilung an den Gerichtsschreiber des Landgerichts, le Tribunal de grande instance, genügt⁶².

Art. 271 Abs. 3 ZGB muss also geändert werden. Dies nicht nur zum Wohl der Kinder, die nicht in einer Ehe geboren wurden, sondern auch im Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft. Unser Land läuft sonst Gefahr, ein zweites Mal wegen diskriminierender Vorschriften seines Namensrechts verurteilt zu werden.

7. Zwei weitere Änderungen scheinen mir im IPR nötig.

a) Zahlreiche Rechte gestatten den Verlobten den zu führenden Ehenamen nach bestimmten Rechtsordnungen auszugestalten. Dies ist zumindest mittelbar eine Rechtswahl. Schweizer IPR anerkennt sie, wenn Wohnsitz- oder Heimatrechte zum Zuge kommen (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Damit sollte man sich aber nicht begnügen. Klargestellt werden sollte ein Doppeltes:

(1) Mit der Wahl im Ausland wird das Wahlrecht, das Art. 37 Abs. 2 IPRG vorsieht, verbraucht.

(2) Eine im Einklang mit Wohnsitz- oder Heimatrecht im Ausland erfolgte Namensbestimmung wird im Inland anerkannt.

Art. 39 IPRG⁶³ ist also durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

Dasselbe gilt für die Wahl eines Namens, den Verlobte, Ehegatten oder Eltern im Einklang mit Wohnsitz- oder Heimatrecht für sich oder ihre Kinder gegenüber dem Zivilstandsbeamten des Aufenthaltslands oder Heimatsstaats bestimmen.

b) Im Schrifttum umstritten ist die Frage, ob Schweizer Zivilstandsbeamte wirksam Erklärungen entgegennehmen und beurkunden können, mit denen ausländische Verlobte, Ehegatten oder Eltern Ehe- oder Kindesnamen nach einer wählbaren Rechtsordnung festlegen.

Ich bejahte dies⁶⁴, Egli⁶⁵ hält dies für unmöglich.

⁶² Art. 334-2 C.civ.fr.

⁶³ Diese Vorschrift lautet: Eine im Ausland erfolgte Namensänderung wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Wohnsitz- oder im Heimatstaat des Gesuchstellers gültig ist.

⁶⁴ Das internationale Namensrecht der Schweiz, ZZW 62 (1994) 197 ff. (199).

⁶⁵ Namensrecht und IPR, ZZW 62 (1994) 241 ff. (244).

Die durch diesen Meinungsstreit hervorgerufene Verunsicherung veranlasst viele Zivilstandsbeamte, auch Schweizerbürger, die Ausländerinnen heiraten, zu den ausländischen Konsulaten zu schicken, um dort die gewünschten Namenserkklärungen abzugeben.

Die Konsulate fremder Staaten können sich so das Recht anmassen, zivilstandsrechtliche Aufgaben auf Schweizer Boden wahrzunehmen. Der Bund duldet dies. Verständlich ist das umso weniger, als das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten am 8. Februar 1995 alle fremden Konsulate erneut darauf hinwies, dass sie sich auf dem Gebiete des Zivilstandswesens jeder Tätigkeit zu enthalten haben⁶⁶.

Viele Schweizer, die deutsche Mädchen heiraten, sind völlig zu Recht darüber wütend, dass sie zu einer deutschen Behörde geschickt werden, um zu erreichen, was sich schon aus Art. 160 Abs. 1 ZGB ergibt, dass nämlich Mann und Frau einen gemeinsamen Familiennamen führen. Weigern sie sich aber, so fehlt es aus deutscher Sicht an einer Namenswahl, und die Frau führt ihren Mädchennamen weiter. Auch im Pass taucht der Name des Mannes dann überhaupt nicht auf.

Deutsche, die in der Schweiz leben und hier heiraten, werden ebenfalls zum deutschen Konsulat geschickt. Der Schweizer Zivilstandsbeamte lehnt eine Berufung auf Heimatrecht und die Entgegennahme von Namenserkklärungen wegen angeblicher fehlende Zuständigkeit ab.

Diese gesetzwidrige Praxis sollte nicht länger hingenommen werden, zumal sich eine höchst einfache Lösung anbietet. In der ZStV wird folgender neuer Art. 177 e eingefügt⁶⁷:

In Heirats-, Geburts- und Anerkennungsregister werden die Erklärungen aufgenommen, die Auslandschweizer und Ausländer in der Schweiz hinsichtlich ihrer und ihrer Kinder Namensführung abgeben. Erklärungen, die erst nach Trauung oder Geburt eines Kindes vor dem Zivilstandsamt abgegeben werden, sind in einer Randanmerkung festzuhalten.

In Art. 52 ZStV ist natürlich auf diese Ergänzung in einer neuen Ziff. 4 hinzuweisen.

⁶⁶ Ausländische Vertretungen in der Schweiz dürfen mit schweizerischen Zivilstandsämtern nicht in Konkurrenz treten, ZZW 63 (1995) 109 f.

⁶⁷ Der gegenwärtige Art. 177 e wird zu Art. 177 f., die übrigen Artikel folgen mit neuer lit.